

EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Das BayLDA auf dem Weg zur Umsetzung der Verordnung

Wichtiger Hinweis zu diesem Dokument:

Die DS-GVO wird nach der Übergangsphase von zwei Jahren am 25. Mai 2018 wirksam. Die Aufsichtsbehörden sind aktuell bemüht, durch intensive Abstimmungsrunden eine einheitliche Sichtweise der neu geregelten Grundlagen und Anforderungen an den Datenschutz auf europäischer Ebene zu erzielen. Das BayLDA beteiligt sich deshalb an verschiedenen Arbeitskreisen, die sich dieser Herausforderung auch in Deutschland stellen. In der Zwischenzeit möchte das BayLDA Interessierten einen Einblick gewähren, welche Themenkomplexe der DS-GVO derzeit auch in der bayerischen Aufsichtsbehörde intensiv diskutiert werden. Das BayLDA veröffentlicht deshalb in regelmäßigen Abständen (geplant: zweimal im Monat) ein kurzes Papier zu einem ausgewählten Schwerpunkt. Das BayLDA weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um keine verbindlichen Auffassungen handelt, sondern um gegenwärtige Interpretationen und Meinungen zur DS-GVO. Kommentare zum dargestellten gegenwärtigen Verständnis nimmt das BayLDA gerne entgegen.

XV

Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes, Art. 8 DS-GVO

Verarbeitung personenbezogener Daten eines Kindes aufgrund einer Einwilligung

In der DS-GVO regelt Art. 8 DS-GVO neu, was genau zu beachten ist, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern auf eine Einwilligung gestützt wird.

Tatbestandsvoraussetzungen:

„Gilt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a (...)“

Der Verweis zielt darauf ab, dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Einwilligung der betroffenen Person (d. h. des Kindes) gestützt wird. Die Neuregelung des Art. 8 DS-GVO führt nicht dazu, dass jegliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten eines Kindes ausschließlich auf der Grundlage einer Einwilligung zulässig ist – vielmehr dürfen auch in diesen Fällen grundsätzlich die anderen Rechtsgrundlagen aus Art. 6 DS-GVO, wie z. B. die Erfüllung eines geschlossenen Vertrags, nicht außer Betracht gelassen werden. Soll aber die Einwilligung

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung sein, sind die Neuregelungen des Art. 8 DS-GVO zu beachten.

„(...) bei einem Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft (...)“

Die in Art. 4 Nr. 25 DS-GVO zu findende Begriffsbestimmung für einen „Dienst der Informationsgesellschaft“ verweist ihrerseits auf die diesbezügliche Definition in der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates, wonach unter „Dienst“ jede „in der Regel gegen Entgelt elektronisch (...) erbrachte Dienstleistung“ zu verstehen ist.

Da nach den Unterlagen zur DS-GVO aber gerade auch die (meist gerade nicht gegen Entgelt angebotenen) Sozialen Netzwerke von der Regelung umfasst sein sollen, dürfte beabsichtigt sein, den Anwendungsbereich der Vorschrift auf nahezu sämtliche Dienste zu erstrecken.

„Angebot (...), das einem Kind direkt gemacht wird (...)"

Viele Dienste wenden sich nicht ausschließlich an die Zielgruppe der „Kinder“, sondern unbeschränkt an die Allgemeinheit. Es dürfte sich daher in der Praxis empfehlen, den Adressatenkreis der Vorschrift besser auf Angebote zu beziehen, die „auch“ einem Kind gemacht werden.

„Angebot (...), das einem Kind direkt gemacht wird (...)"

In Erwägungsgrund 29 (jetzt 38) in der ursprünglichen Fassung vom 25.01.2012, der in inhaltlichem Zusammenhang mit Art. 8 DS-GVO steht, wurde zur Definition, wann eine Person als Kind gilt, noch auf die Definition der UN-Konvention über die Rechte des Kindes verwiesen. Diese benennt als altersmäßigen Maßstab die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres einer Person. Im weiteren Entwicklungsprozess der DS-GVO wurde dann aber zunächst eine Altersgrenze des vollendeten dreizehnten Lebensjahres herangezogen, bevor schließlich nun in der in Kraft getretenen Fassung das vollendete sechzehnte Lebensjahr festgesetzt wurde. Sachliche Erwägungsgründe, die letztlich zu der Entscheidung für die Festsetzung dieser Altersgrenze geführt haben, sind – zumindest für uns – nicht ausfindig zu machen.

Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen zudem keine Anzeichen dafür, dass der nationale Gesetzgeber von der Öffnungsklausel in Art. 8 Abs. 1 Satz 3 DS-GVO Gebrauch machen wird, die eine niedrigere Altersgrenze möglich machen würde. Die Altersgrenze des vollendeten sechzehnten Lebensjahres gibt bereits Anlass für manche Kritik, die die Altersgrenze für zu hoch angesetzt und realitätsfremd ansieht.

„Der Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik angemessene Anstrengungen, um sich in solchen Fällen zu vergewissern, dass die Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wurde“

Diese Vorschrift lässt enormen Interpretationsspielraum (Wann unternimmt der Verantwortliche eigentlich „angemessene Anstrengungen“?) und stellt die Beteiligten vor die Frage, wie in der Praxis ein solches Verfahren konkret aussehen könnte, um sich von der Einwilligung eines (zumeist) Elternteils zu vergewissern. Es wird aus unserer Sicht eine große Herausforderung sowohl für die Diensteanbieter sein, derartige praktikable Verfahren zu entwickeln, als auch für die Datenschutzaufsichtsbehörden, diese Verfahren dann letztendlich zu bewerten.

Ausblick zur Anwendungspraxis des Art. 8 DS-GVO:

Es wird sich in der Praxis zeigen müssen, wie häufig die Anwendungsfälle des Art. 8 DS-GVO tatsächlich auftreten werden oder ob Diensteanbieter eine Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern nicht auf andere Rechtsgrundlagen als die Einwilligung stützen werden.

Kommt es zur Anwendung des Art. 8 DS-GVO, ist zu erwarten, dass sich in der Praxis noch viele Fragen stellen werden, insbesondere wann ein Diensteanbieter „angemessene Anstrengungen“ unternommen hat und welches Verfahren, sich der Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung zu vergewissern, den Anforderungen der DS-GVO genügt und in der Praxis umsetzbar ist.